

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 23. Dezember 2008

12. Stück

219. Zl. SYN 1; 3813/2008 vom 5. Dezember 2008

Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. (außerordentliche) SESSION DER 13. SYNODE A. B. für Dienstag, den **2. Juni 2009**, nach Wien ein.

Die 5. (außerordentliche) Session der 13. Synode A. B. wird einen Tag andauern.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

220. Zl. SYN 1; 3814/2008 vom 5. Dezember 2008

Synode A. B. und Generalsynode: Einberufung

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

6. SESSION DER 13. SYNODE A. B. für Donnerstag, den **5. November 2009**, nach Salzburg ein.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE für Freitag, den **6. November 2009**, nach Salzburg ein.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Mittwoch, dem **4. November 2009**, eingeleitet.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

221. Zl. G 16; 3718/2008 vom 1. Dezember 2008

Mindestgehälter-Verordnung: Mitteilung des Oberkirchenrates A. und H. B.

Der Oberkirchenrat A. und H. B. gibt nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 bekannt, dass im Jahre 2008 keine Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrat A. und H. B. und der Vertretung der MitarbeiterInnen in der Evangelischen Kirche betreffend die Inflationsabgeltung für das Jahr 2009 stattgefunden haben, dass daher kein Vorschlag an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung betreffend die Inflationsabgeltung vorgelegt werden konnte und dass damit die bisherige Gehaltsregelung für das Jahr 2009 vorerst weiter gilt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

-
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>219. Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung
220. Synode A. B. und Generalsynode: Einberufung
221. Mindestgehälter-Verordnung: Mitteilung des Oberkirchenrates A. und H. B.
222. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
223. Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)
224. Administrationszulagen-Verordnung
225. Datenschutz: Verpflichtungserklärung
226. Pfarrgemeindezugehörigkeit: Antragsformulare (Beilage)
227. Schadenersatz bei Dienstverrichtungen; Information
228. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2009 — Evangelischer Bund in Österreich
229. Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung
230. Ausschreibung einer Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ im Kirchenamt der EKD
231. Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008
232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009</p> | <p>233. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern
234. Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie
235. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
236. Evangelische Lektorenarbeit
237. Kirchenbeitragsvorschrift 2009
238. Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik — Wahl zur Seniorin
239. Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
240. Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008
241. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2009</p> <p>Motivenberichte
Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)
Administrationszulagen-Verordnung
Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie
Kirchliche Mitteilung</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

222. Zl. G 07; 3785/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

Der Oberkirchenrat A. B. ändert mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 die Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO (ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004 und 296/2006):

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2009 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 83,— liegt. Wird dieser

Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 72,50 festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger Dr. Peter Krömer Eva Lintner
Oberkirchenrat Vorsitzender Schriftführerin

223. Zl. G 14; 3823/2008 vom 9. Dezember 2008

Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt auf Grund des Beschlusses vom 3. Dezember 2008 mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die folgende nähere Regelung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge gemäß § 64 OdgA:

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge; § 64 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)

(Motivenbericht siehe Seite 189)

§ 1

(1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 4 genehmigt, erhält der/die geistliche Amtsträger/in einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses wird im Kollektivvertrag festgelegt.

(3) Für verheiratete AmtsträgerInnen nach § 64 Abs. 4 ist vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 100,— liegt; in allen anderen Fällen einem Betrag von € 100,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung beigestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte

Dienstwohnung benützt, so ist vom/von der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf Mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom/von der geistlichen Amtsträger/in als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beigestellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem/der geistlichen Amtsträger/in von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diese/n Dienstnehmer/in beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beigestellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der/die geistliche AmtsträgerIn hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin	Dr. Peter Krömer Vorsitzender	Eva Lintner Schriftführerin
------------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

224. Zl. G 09; 3824/2008 vom 9. Dezember 2008

Administrationszulagen-Verordnung

Der Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 3. Dezember 2008 die folgende Änderung der

Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. 107/2001, 48/2006, 30/2007)

(Motivenbericht siehe Seite 189)

Änderung des § 2

§ 2 Abs. 3 soll lauten:

(3) Der/die SuperintendentIn kann mit Zustimmung des Superintendentialausschusses, der Oberkirchenrat H. B. kann von sich aus in Ausnahmefällen, die sich aus der besonderen örtlichen Lage der Pfarrgemeinden oder aus besonderen persönlichen oder familiären Rücksichten für

Administratoren ergeben, eine oder entsprechend mehrere Stundeneinheit(en) zuschlagen oder abziehen.

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin	Dr. Peter Krömer Vorsitzender	Eva Lintner Schriftführerin
------------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

225. Zl. G 13; 3825/2008 vom 9. Dezember 2008

Datenschutz: Verpflichtungserklärung

Der Oberkirchenrat A. und H. B. beschließt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 gemäß § 4 Abs. 3 Datenschutzordnung (ABl. 195/1994, 214/1994, 156/1995, 207/1998, 199/2002, 36/2006 und 95/2008) die folgende

Verpflichtungserklärung

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verordnet auf Grund des Beschlusses vom 7. Oktober 2008 für

die MitarbeiterInnen in allen Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sowie deren Verwaltungen, einschließlich der Evangelischen Kirche A. und H. B., ferner für alle MitarbeiterInnen der kirchlichen Werke und Einrichtungen, insofern sie Daten verwenden, bearbeiten, speichern, übermitteln und transportieren, die Verwendung der folgenden Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Datenschutzes:

„**Ich verpflichte mich**, alle Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzordnung zu lesen, mir anzueignen und zu beachten; dazu zählt insbesondere, dass Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der jeweils zuständigen kirchlichen Stellen gemäß § 3 Absatz 3 übermittelt werden dürfen. Ich verpflichte mich ferner, das Datengeheimnis im Rahmen und während der Dauer meiner Tätigkeit, aber auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, einzuhalten.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung folgender konkreter Punkte und werde daher nach bestem Wissen und Gewissen alle Maßnahmen vorsehen, die

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle);

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle);

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Speicherkontrolle);

4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle);

5. gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

6. gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle);

7. gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

8. gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Dienstleister verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

9. gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle) und

10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle), insbesondere gewährleisten, dass nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrucke personenbezogener Daten vernichtet werden, sodass Daten nicht mehr entnommen werden können.

Fertigung, Ort, Datum

II.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verpflichtet alle genannten Gliederungen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. sowie deren Verwaltung einschließlich der Evangelischen Kirche A. und H. B., ferner die kirchlichen Werke und Einrichtungen zur Information aller MitarbeiterInnen, in der Regel als Teil des Arbeitsvertrages, und zum Ausgang der Datenschutzordnung in den Amtsräumen aller Kirchenverwaltungen und sonstigen Einrichtungen.

III.

Diese Verpflichtungserklärung ist mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt unverzüglich anzuwenden bzw. von allen MitarbeiterInnen nachträglich zu unterfertigen.

Dr. Raoul Kneucker	Dr. Peter Krömer	Eva Lintner
Oberkirchenrat	Vorsitzender	Schriftführerin

226. Zl. G 30; 3858/2008 vom 12. Dezember 2008

Pfarrgemeindegliederung: Antragsformulare (Beilage)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. veröffentlicht die auf Grund der Novelle der Mitgliedschaftsordnung (ABL 199/2008) aktualisierten Antragsformulare (siehe Beilage); sie ersetzen die bisherigen Blätter I (blau) und II (rot).

227. Zl. VER 07; 3822/2008 vom 9. Dezember 2008

Schadenersatz bei Dienstverrichtungen; Information

Auf Wunsch des VEPPÖ veröffentlicht das Kirchenamt A. B. die im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen 2008/2009 abgegebene Rechtsauskunft

zur Thematik des Schadenersatzes bei Ausübung dienstlicher Verpflichtungen durch den Dienstgeber „Evangelische Kirche in Österreich“ bzw. deren Gliederungen.

Allgemeines:

Niemals kann ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz ohne Beurteilung des konkreten Einzelfalles bestehen.

Schadenersatz kann daher losgelöst vom konkreten Sachverhalt nicht anerkannt oder bezahlt werden, insbesondere ist ein allfälliger Dienstauftrag zu prüfen.

Im Einzelnen:

1. Der Dienstgeber hat (nur) die mit der konkreten Arbeitsleistung typischerweise verbundenen, also „arbeitsadäquaten“ Sachschäden zu ersetzen, die das spezifische Risiko der Tätigkeit des Dienstnehmers verwirklichen.

Nicht zu ersetzen sind Nachteile oder Schäden, die der Dienstnehmer nur „zufällig“ bei seiner Arbeitsverrichtung erleidet, also „gelegentlich“ oder funktionsunabhängig, wemgleich im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erleidet.

Das ergibt sich aus den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen und aus der hiezu ergangenen Rechtsprechung, grundlegend ist das Urteil des OGH/Oberster Gerichtshof vom 7.11.1990, 9 ObA 222/90:

§ 1014 ABGB verpflichtet den Dienstgeber (laut OGH Gewalthaber) zum Schadenersatz, soweit es um die typischen Gefahren des aufgetragenen Geschäfts, also um eine Art „Betriebsgefahr“ geht; er umfasst nur den „ex causa mandati“, nicht aber auch den „ex occasione mandati“ entstandenen Schaden.

2. Fällt dem Dienstnehmer ein Versehen zur Last, so ist der Umfang allfälliger Ersatzansprüche nach den in § 2 Absatz 1 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) angeführten Kriterien zu beurteilen.

§ 2 DHG lautet:

(1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht im Sinn des Abs. 1 hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war und
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

(3) Für eine entschuld bare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

Das bisherige rechtliche Instrumentarium reicht aus, um Fälle des Schadenersatzes bei dienstlichen Verrichtungen zu erledigen. Eine innerkirchliche Regelung in kirchengesetzlicher Form wird daher nicht vorgesehen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Günther Reimeir
Kirchenrat

228. Zl. KOL 06; 3775/2008 vom 4. Dezember 2008

Kollektenauf ruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2009 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte.

Hauptanliegen des Evangelischen Bundes ist, Menschen in Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens von der Bibel und den reformatorischen Einsichten her zu begleiten. Das geschieht durch theologische und ökumeni-

sche Arbeit in Form von Tagungen, Vorträgen und Publikationen.

Konkret gibt der Evangelische Bund viermal im Jahr die Zeitschrift „Standpunkt“ heraus, die neben grundsätzlichen Beiträgen zu Themen des Glaubens und der Kirche auch Nachrichten und Informationen aus dem evangelischen und ökumenischen Leben aus Österreich und dem Ausland bringt.

Tagungen und Vorträge werden zu aktuellen Themen abgehalten. Dabei nimmt auch die Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen Einrichtungen gleichsam als Blick über die Grenzen einen wichtigen Platz ein.

Darüber hinaus unterstützt der Evangelische Bund evangelische Studenten und Gemeinden in Österreich durch Literatur und Schriften und ermöglicht die Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren finanziell unterstützt werden. Dort erfahren Kinder und Jugendliche aus ärmeren oder sozial gefährdeten Verhältnissen Heimat und Bildung im christlichen Verständnis.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

229. Zl. SYN 16; 2076/2008 vom 20. Juni 2008

Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **23. Feber 2009** einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* und in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das — eventuell zusammen mit weiteren Unterlagen zur genaueren Projektbeschreibung — zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2008 unterstützten Projekte sind bis zum 23. Feber 2009 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2009 sind:

„Innovative Projekte zur Vermittlung evangelischer Identität“ (ein mehrjähriger Schwerpunkt),

„500 Jahre Johannes Calvin — Glaube hat Folgen für Kirche und Gesellschaft“,

„Interreligiöser Dialog“.

230. Zl. Dek 1; 3505/2008 vom 24. November 2008

Ausschreibung einer Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ im Kirchenamt der EKD

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten**

für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ mit einem Stellenumfang von 100% zu besetzen. Die Projektstelle ist dem Referat „Orthodoxie, Stipendien und allgemeine ökumenische Angelegenheiten“ zugeordnet.

Stipendien für Theologinnen und Theologen sind ein zentrales Instrument ökumenischer Arbeit im Bereich der EKD. Im Auftrag der EKD soll das Projekt, das für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist, die Koordination an dieser Stelle vorbereiten.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Erstellung einer zielorientierten Übersicht über die laufenden Stipendienprogramme im Bereich der EKD,
- Erarbeitung einer Konzeption ökumenisch-theologischer Förderung und Studienbegleitung von Bewerber/innen aus Europa und Übersee im Bereich der EKD (Kontaktstudium und Promotionen),
- Erarbeitung einer Konzeption für die Förderung junger evangelischer Theologinnen und Theologen zum ökumenischen Studienaufenthalt in Europa und Übersee,
- Vorbereitung von Rahmenvereinbarungen zwischen Stipendiengebern, evangelischen Fakultäten, kirchlichen Hochschulen und kirchlichen Trägern am Studienort (Evangelische Studierendengemeinden, kirchliche Wohn- und Studienhäuser) zur fachlichen Beratung und geistlichen Begleitung ökumenischer Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Aufbau eines Zugangsportals für Bewerber/innen und einer Datenbank für Stipendiengeber.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen),
- Kenntnisse im Bereich der Konfessionskunde und Ökumene,
- studienbezogene oder berufliche Erfahrungen im Ausland,
- theologische, organisatorische und kommunikative Kompetenz,
- Belastbarkeit, Mobilität und Bereitschaft zu Dienstreisen,
- gute Sprachkenntnisse in Englisch,
- gute EDV-Kenntnisse,
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT). Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe II a BAT bzw. Besoldung in

Anlehnung an Besoldungsgruppe A 13. Die Sozialleistungen entsprechen den Regelungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr OKR Dr. Johann Schneider (Tel. 0511/2796-528; E-Mail: johann.schneider@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Jänner 2009** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
-Kirchenamt-
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover.

231. Zl. LK 022; 3848/2008 vom 11. Dezember 2008

Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008

Die Synodalausschüsse haben in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 die Aufhebung der 10-%-igen Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABl. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008; die Subventionen werden vorerst bis 30. Juni 2008 zu 90% des Ansatzes ausbezahlt; ABl. LK 022; 2071/2008 Verlängerung bis zur Dezembersitzung 2008) beschlossen.

Die Subventionen für das Jahr 2008 werden in der vollen mit dem Haushalt 2008 (ABl. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008) beschlossenen Höhe ausbezahlt.

232. LK 022; 3850/2008 vom 11. Dezember 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009

Der vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission A. und H. B. überarbeitet und empfohlene Haushaltsvoranschlag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009 wurde in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 3. Dezember 2008 geändert genehmigt, wobei sich die Synodalausschüsse vorbehalten, auf Grund der Beratungen in der Sitzung am 2. April 2009 Ansätze im Haushaltsplan 2009 der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und bei den Subventionen abzuändern.

Der Haushaltsplan gliedert sich

- I. in den eigentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich dargestellt sind,
- II. in die Darstellung der Zuführungen und Ausgaben der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge
- III. sowie in die Aufstellung der direkten Zuschüsse A. und H. B., die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich direkt an die Empfänger gezahlt werden.

Der genehmigte Haushaltsplan lautet wie folgt:

I. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

	Budget 2009	Anteil A.B.	Anteil H.B.
EINNAHMEN			
Bundeszuschuss	3.423.326	3.252.160	171.166
Zuführung Subventionen von A.B. u. H.B.	752.841	739.741	13.100
Jorissenpsalter garantie Abnahme durch Kirche H.B.	12.500	0	12.500
Zuschuss Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich zum Reformationsempfang	500	475	25
BM für Justiz - Gefängnisseelsorge	30.000	28.500	1.500
BM für Justiz - Haftentlassenenbetreuung	4.000	3.800	200
Erträge aus Vermietung/Verpachtung	6.000	5.700	300
SUMME EINNAHMEN	4.229.167	4.030.376	198.791
AUSGABEN			
Weiterleitung Bundeszuschuss an A.B. und H.B.	3.423.326	3.252.160	171.166
Sachaufwendungen			
Hauptmietzins A.u.H.B.	19.400	18.430	970
Betriebskosten	7.072	6.718	354
Energiekosten (Heizung, Strom)	9.775	9.286	489
Summe Sachaufwendungen	36.247	34.435	1.812
Ämter, unselbständige Werke, Vereine, Seelsorge			
Amt für Kirchenmusik	87.505	85.990	1.515
Fonds für Kirchenmusik im ORF	7.000	7.000	0
Amt für Hörfunk und Fernsehen	130.939	124.392	6.547
Evang. Presseamt	174.780	170.411	4.370
Büro für Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	65.282	62.018	3.264
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000	20.000	0
Das Wort	16.900	16.055	845
Bibliothek und Archiv	15.000	14.625	375
Urlaubsseelsorge	5.000	5.000	0
Gefängnisseelsorge	30.000	28.500	1.500
Haftentlassenenbetreuung	4.000	3.800	200
Gefängnisseelsorge administrative Unterstützung	450	428	23
Evang. Militärseelsorge	5.500	5.225	275
Seelsorge an Menschen mit Behinderung	5.000	4.750	250
Summe Ämter, Werke, Vereine	567.356	548.193	19.163
Sonstiger Aufwand			
Religionsunterrichtsfonds	101.650	101.650	0
Öffentlichkeitsaufwand	26.200	23.270	2.930
Gleichstellungskommission d. EKÖ	13.638	12.956	682
Schutzgebühr Liedervielfältigung im Gottesdienst (Pauschalvertrag)	18.000	17.100	900
Disposition OKR A. und H.B.	7.000	6.650	350
Aufwand aufgrund bestehender Beschlüsse Gen.Synode, Synodalausschüsse, OKR A.u.H.B.	23.000	21.850	1.150
Ökumenischer Rat d. Kirchen in Genf	12.750	12.113	638
Summe sonstiger Aufwand	202.238	195.589	6.649
Ausgaben ohne weitergeleiteten Bundeszuschuss	805.841	778.216	27.625
SUMME AUSGABEN	4.229.167	4.030.376	198.791
ÜBERSCHUSS/ABGANG	0	0	0

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

233. Zl. G 09; 3853/2008 vom 11. Dezember 2008

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Die Richtlinie des Synodalausschusses A. B. für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern (ABl. Nr. 236/2001, 49/2005 und 231/2005) wird geändert und wieder verlaublich.

1. Der Ersatz von Reisekosten und Taggeldern wird für geistliche Amtsträger/innen in § 67 OdtA, für weltliche Mitarbeiter/innen in den §§ 32 ff DO 2003 geregelt. Die genannten Bestimmungen werden mit dieser Richtlinie näher ausgeführt und ergänzt.¹
2. Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B., deren Superintendenten und Pfarrgemeinden, der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie der kirchlichen Werke, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen einrichtungsspezifischen Anlässen teilnehmen, sofern kirchliche Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
3. Fahrtkosten:
 - a) Sofern nicht lit. d) zur Anwendung gelangt, sind für Reisen die Auslagen für die Bahnfahrt 2. Klasse zu ersetzen. Bestätigt die/der Vorsitzende, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, sind für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges € 0,27 je Kilometer² zu ersetzen.
 - b) Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gebührt das amtliche Kilometergeld.
 - c) Weltliche Mitarbeiter/innen, auf welche die Dienstordnung 2003 anzuwenden ist, haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf das amtliche Kilometergeld.³
 - d) Personen, die für die beauftragende Einrichtung in den kommenden zwölf Monaten voraussichtlich mehr als 1500 km mit der ÖBB fahren, wird der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung. Das Kirchenamt A. B. kann die Abwicklung mittels ÖBB-Businesscard vorsehen.
 - e) Werden neben oder anstelle der ÖBB andere öffentliche Verkehrsmittel verwendet, werden die jeweils günstigsten Verkehrsmittel nach deren Tarif vergütet.

¹

Welches PKW-Kilometergeld ist auszahlbar?	Fahrten für die jeweilige Gemeinde	Fahrten für andere Einrichtungen
geistliche Dienstnehmer/innen	amtliche (§ 67 OdtA)	kirchliche (Richtlinie)
weltliche Dienstnehmer/innen	amtliche (§ 32 DO + Richtlinie)	kirchliche (§ 32 DO + Richtlinie)
Ehrenamtliche	amtliche (Richtlinie)	amtliche (Richtlinie)

² Die Erhöhung von € 0,24 auf € 0,27 tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Damit soll die Gleichstellung weltlicher Mitarbeiter/innen mit geistlichen Amtsträger/innen erreicht werden, auf welche § 67 (1) 1 OdtA anzuwenden ist.

- f) In Städten, in denen eine Jahreskarte oder ähnliches angeboten wird, gilt lit. d) sinngemäß.
 - g) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder, wenn mangels eines öffentlichen Verkehrsmittels oder anderer Beförderungsmittel, Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt das amtliche Kilometergeld.⁴
 - h) In begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.
 - i) Andere mit Reisen verbundene Ausgaben werden nicht ersetzt.
4. Ist für die Sitzung eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:
- bei einer Abwesenheitsdauer von 6 bis 9 Stunden € 15,—,
 bei einer Abwesenheitsdauer von über 9 Stunden € 22,—,
 bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen sinngemäß je Tag € 15,— oder € 22,—,
 für Übernachtung(en) € 15,—.
- Die allfällige Notwendigkeit höherer Übernachtungskosten muss vom jeweiligen Vorsitzenden bestätigt werden.
5. Die Auszahlung des Barauslagenersatzes erfolgt durch jene Einrichtung, in deren Auftrag die Reise erfolgt, entweder in bar oder durch Überweisung.

Mag. Klaus Köglberger Dr. Peter Krömer Eva Lintner
 Oberkirchenrat Vorsitzender Schriftführerin

234. Zl. G 09; 3826/2008 vom 9. Dezember 2008

Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie

Für die Evangelische Kirche A. B. trifft der Oberkirchenrat A. B. mit Beschluss vom 21. Oktober 2008, im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. am 3. Dezember 2008, unter Bezugnahme auf Art. 88 Abs. 1 Z. 4, 18, 19 bzw. Art. 82 KV gemäß §§ 19, 31 OdtA die folgende

Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen:

(Motivenbericht siehe Seite 189)

§ 1

- (1) Die Richtlinie regelt den Einsatz und die Sonderfinanzierung von Projekt-Pfarrstellen, insbesondere die Projektdurchführung einschließlich der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Offenlegung der Verwendung von Spenden und Drittmitteln für das Projekt.

⁴ Damit soll die Gleichstellung aller Personen, für die diese Richtlinie gilt, mit weltlichen Mitarbeiter/innen erreicht werden, für die § 32 (5) DO 2003 gilt.

- (2) Das Projekt, für das ein(e) geistliche(r) AmtsträgerIn eingesetzt werden soll, ist mit den erforderlichen Unterlagen der Projektplanung von jener Stelle, die das Projekt verantwortet, d. s. Gemeinden, Gemeindeverbände, Superintendentenzen und Werke der Kirche, dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Jedes Projekt ist auf die Dauer von max. fünf Jahren begrenzt; das Projekt läuft automatisch aus, wenn nicht eine Verlängerung des Projektes beantragt und genehmigt wird.

§ 2

- (1) Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung des Projektes sind
 1. bei Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden: Beschlüsse der zuständigen Organe, mit denen diese sich verpflichten darauf zu achten, dass Spenden für das Projekt nicht zu Lasten des Kirchenbeitragsaufkommens oder von Pflichtkollekten gehen,
 2. allgemein die Verpflichtung, dass über die Laufzeit des Projektes die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beträge aus zweckbestimmten Gaben, Spenden, anderen Einnahmen und Eigenmitteln aufgebracht werden sowie
 3. die Einrichtung eines Kontos und die Sicherstellung gesonderter Buchführung für die Projektabwicklung, die für Spender und die kirchlichen Aufsichtsorgane jederzeit überprüfbar zu führen ist.
- (2) Dienstgeber ist die Evangelische Kirche A. B.

§ 3

- (1) Die Gehaltskosten gemäß § 2 werden zunächst von der Evangelischen Kirche A. B. bereitgestellt.
- (2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ersetzt der Evangelischen Kirche A. B. die Mittel für die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten durch Einnahmen aus zweckbestimmten Gaben, Spenden oder durch Verträge mit Dritten. Die Evangelische Kirche A. B. leistet die Zahlung des Gehalts einschließlich der Rückstellung für Pension und Abfertigung; die Erstattung richtet sich nach § 5.
- (3) Sind in einem Jahr höhere Spendenbeträge oder Drittmittel eingegangen, als für den Zweck nach § 2 Abs. 1 benötigt werden, so ist der Überschuss einem

bei der für das Projekt verantwortlichen Stelle eingerichteten Projektfonds zuzuführen.

§ 4

- (1) Zur Sammlung von Gaben und Spenden bzw. die Verwaltung der für die Gehaltskosten der Projekt-Pfarrstelle eingehenden Mittel ist die für das Projekt verantwortliche Stelle berechtigt und verpflichtet, ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „Sonderfinanzierung Projekt-Pfarrstelle“ mit der näheren Bezeichnung des Projekts einzurichten.
- (2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 5

Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten einschließlich der Rückstellung für Pension und Abfertigung an das Evangelische Kirchenamt A. B. zu den im Projekt vereinbarten Terminen abzuführen.

§ 6

- (1) Sofern die für das Projekt verantwortliche Stelle ihre Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 2 für den Projektzeitraum nicht aufgebracht hat oder aufbringt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ist das Projekt zu beenden.
- (2) Bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle ist über die Fortsetzung oder Beendigung des Projektes im Einvernehmen zwischen der für das Projekt verantwortlichen Stelle und dem Oberkirchenrat A. B. zu entscheiden.
- (3) Die Beendigung des Projektes wird durch den Oberkirchenrat A. B. festgestellt.

§ 7

Der Oberkirchenrat A. B. erlässt allenfalls erforderliche weitere Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft; damit verliert die Ordnung für Projekt-Pfarrstellen (ABl. 233/1999) ihre Gültigkeit.

Dr. Hannelore Reiner	Dr. Peter Krömer	Eva Lintner
Oberkirchenrätin	Vorsitzender	Schriftführerin

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

235. Zl. KB 06; 3764/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	1,988.480,44	1,973.538,32
Kärnten	2,362.075,75	2,264.818,51
Niederösterreich	2,021.487,24	1,970.118,42
Oberösterreich	3,003.976,42	2,983.176,13
Salzburg-Tirol	1,899.275,36	1,849.432,79
Steiermark	2,440.752,68	2,425.467,58
Wien	3,970.456,16	4,058.386,51
	17,686.504,05	17,524.938,26

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
0,92% (17,524.938,26)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,04% (17,164.196,44)

236. Zl. S 15; 3682/2008 vom 27. November 2008

Evangelische Lektorenarbeit

a) Theologischer Aufbaukurs

Hiermit wird ein Theologischer Aufbaukurs gemäß LVO Punkt 7 für insgesamt 15 Absolventen und Absolventinnen vom 6. bis 8. März 2009 im Bildungshaus St. Bernhard in Wiener Neustadt ausgeschrieben.

Bitte die Voraussetzungen gemäß LO § 6 und LVO Punkt 7 beachten!

Die Anmeldungen sind mit Namen und Adresse bis zum 11. Jänner 2009 von den Pfarrämtern über die Superintendenturen an Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel, Fax: (01) 804 15 854, E-Mail: hetzendorf@evang.at, zu richten.

b) AbsolventInnen des Sakramentskurses 2008

Den Sakramentskurs 2008 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt:

Jugendreferent Dipl.-Päd. Oliver BINDER,
Oberegg 2, 6167 Neustift im Stubaital

Diakon Klaus BROSCWITZ,
Tiffnerwinkl 32, 9562 Himmelberg

Dr. Heidemarie DEGENDORFER-REITER,
Perfektastraße 21/2/26, 1230 Wien

Dipl.-Päd. Sabine FRÖHLICH,
7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 332

Rosmarie GOERITZ,
Breitenfurter Straße 271/517, 1230 Wien

Dr. Harald HÖGER,
Reisenbauerring 5/5/4, 2351 Wiener Neudorf

Dipl.-Päd. Erich HOCHENWARTER,
Löhnstraße 45/8, 9800 Spittal an der Drau

Jugendreferent Dipl.-Ing. Dieter JAQUEMAR,
Hugo-Wolf-Straße 2, 3100 St. Pölten

Jugendreferentin Kirsten KEMMERER,
Wobischstraße 13, 9523 Landskron

Dipl.-Päd. Eva LEIFHELM,
Narzissenweg 9, 9500 Villach

Diakon Matthias MELZER,
Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen

Mag. Gabriele MITTERMÜLLER,
An der Remise 2/2/2, 2540 Bad Vöslau

Martin MOSER,
Loyhof 637, 8962 Gröbming

Diakonin Dipl.-Päd. Roswitha PETSCHER,
Kraaweg 27, 9242 Afritz am See

Dipl.-Päd. Andrea POSTMANN,
Joseph-Roth-Gasse 3/13, 7000 Eisenstadt

Mag. Inge SCHANDL,
Kleingasse 22/7+8, 1030 Wien

Dipl.-Päd. Bernd SCHIRNER,
Wernberger Straße 8, 9524 Villach-St. Magdalen

Diakon Robert SCHÖFFMANN,
Rudolf-von-Gahl-Weg 15, 9521 Treffen

Mag. Michael SIELEMANN,
G.-A.-Wimmer-Platz 5, 7432 Oberschützen

Diakon Gunther STÄHLE,
Laboisnerstraße 39, 9560 Feldkirchen

Diakonin Christl SZEPANNEK,
Am Sonnenhügel 15, 9521 Treffen

Diakonin Ines WIEDERGUT,
Mooswald 31, 9712 Fresach

Jugendreferent Mag. Thomas WRENGER,
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

237. Zl. Syn 10; 3784/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragsvorschreibung 2009

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2009

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2009 beschlossen:

I.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2008 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 4%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

II.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden die von dieser Empfehlung nach unten abweichen wird aufgetragen, dies dem zuständigen Superintendentialausschuss A. B. zu begründen, der davon den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. informiert.

Mag. Klaus Köglberger Dr. Peter Krömer Eva Lintner
Oberkirchenrat Vorsitzender Schriftführerin

238. Zl. P 1767; 3788/2008 vom 5. Dezember 2008

Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik — Wahl zur Seniorin

Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde am 22. November 2008 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zur Seniorin gewählt. Auf Grund ihrer Sabbatzeit wird sie das Amt mit 1. September 2009 antreten.

239. Zl. P 1375; 3361/2008 vom 4. November 2008

Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde gemäß § 24 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 in diesem Amt bestätigt.

240. Zl. LK 022; 3849/2008 vom 11. Dezember 2008

Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 die Aufhebung der 10-%-igen Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008; Subventionen werden vorerst bis 30. Juni 2008 mit 90% akkontiert; ABl. LK 022; 2070/2008 Verlängerung bis zur Dezembersitzung 2008) beschlossen.

Die Subventionen für das Jahr 2008 werden in der vollen mit dem Haushalt 2008 (ABl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008) beschlossenen Höhe ausbezahlt.

241. Zl. LK 022; 3851/2008 vom 11. Dezember 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2009

Vom Kirchenamt A. B. wurde für 2009 erstmals neben dem Budget eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, welche von der Finanzkommission A. B. und vom Oberkirchenrat A. B. überarbeitet dem Synodalausschuss A. B. zur Genehmigung empfohlen wurden. Der Synodalausschuss A. B. hat in der Sitzung am 3. Dezember 2008 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich geändert genehmigt und sich vorbehalten, auf Grund der Beratungen in der Sitzung am 2. April 2009 Ansätze im Haushaltsplan 2009 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und bei den Subventionen abzuändern.

Budget 2009

EINNAHMEN		€
I. Kirchenbeiträge		
Kirchenbeiträge		21.174.582
Kirchenbeiträge aus Bayern		42.848
Abzüge (Anteile und Einhebegebühren)		-7.084.834
Summe Kirchenbeiträge		14.132.595
II. Religionsunterrichtsvergütungen		3.600.000
III. Pensionen		4.199.634
IV. Projektpfarrstellen		223.859
V. Bundeszuschuss		3.311.866
VI. Sonstige Erträge		356.242
SUMME EINNAHMEN		25.824.196

AUFWENDUNGEN		€
I. Personalaufwand		
Gehälter inkl. gesetzl. Sozialaufwand, PI und ZKF		-15.794.546
Gehaltsrefundierungen		-559.846
Aufwendungen Altersvorsorge		-6.186.133
Abfertigungszahlungen		-284.547
Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen f. Gemeinden		-88.117
Freiwilliger Sozialaufwand		-18.340
Belastungszulage		-66.000
Zusatzkrankenfürsorge Pensionisten		-104.860
Dienstwohnungen		-23.700
Unterbringungs- und Fahrtkostenzuschüsse f. LV und PFK		-20.000
Übersiedlungen		-18.000
Partnerschaft Ghana		-5.941
Summe Personalaufwand		-23.170.030
II. Personalentwicklung und Ausbildung		
Mitarbeiterschulung		-17.000
Supervision		-11.500
Schulung Kirchenbeitragsbeauftragte		-10.000
PfarrerInnentagung		-19.500
LektorInnenausbildung		-10.000
Predigerseminar und Pastorkolleg		-138.797
Summe Personalentwicklung und Ausbildung		-206.797
III. Sozial- und Dispositionsfonds		
Versorgungs- und Unterstützungsverein		-111.800
Stipendien (TheologiegaststudentInnen)		-18.000
Sondersozialfonds		-6.700
Disposition Bischof		-17.000
Disposition Oberkirchenrat A.B.		-5.000
Summe Sozial- und Dispositionsfonds		-158.500
IV. Druckwerke		
Amtsblatt		8.527
Amt und Gemeinde		-9.338
Kirchengesetze		2.112
Sonstige Druckwerke		-710
Summe Druckwerke		591

V.	Ökumene und internationale Einrichtungen	
	Lutherischer Weltbund	-24.500
	KEK Konferenz Europäischer Kirchen	-7.300
	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	-1.516
	Internationale Begegnungen (VELKD, etc.)	-3.800
	GEKE (Gemeinschaft der europäischen Kirchen Europas)	-4.800
	Summe Ökumene/internat. Einrichtungen	-41.916
VI.	Synode und synodale Ausschüsse	-64.825
VII.	Werke, Ämter, Vereine, A.B.	
	Evangelisches Schulwerk Wien	-30.000
	Evangelisches Hilfswerk	-88.000
	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	-80.000
	Bibelzentrum - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	-10.000
	Summe Werke, Ämter, Vereine A.B.	-208.000
VIII.	Seelsorge A.B.	
	Krankenhausseelsorge	-3.800
	Notfallseelsorge	-7.000
	Summe Seelsorge A.B.	-10.800
IX.	Projekte A.B.	
	Organisationsentwicklung OE Phase II	-8.500
	Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag	-10.000
	Weg des Buches	-8.000
	Wirtschaft im Dienst des Lebens	-4.505
	Männerarbeit	-2.000
	Summe Projekte A.B.	-33.005
X.	Anteil am Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	
	Haushalt A.u.H.B. Sachaufwendungen	-33.915
	Haushalt A.u.H.B. Werke, Ämter, Vereine & Seelsorge	-535.970
	Haushalt A.u.H.B. Sonstiger Aufwand	-154.080
	Direkter Zuschuss an Werke mit Rechtspersönlichkeit A.u.H.B.	-621.614
	Plattform evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen	-7.350
	Summe Anteil am Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	-1.352.929
	Betriebliche Aufwendungen	
XI.	Kirchliche Liegenschaften	
	Gemeindezentrum Leberberg	-71.288
	andere Liegenschaften	-9.572
	Summe Kirchliche Liegenschaften	-80.860
	Evangelisches Zentrum	
XII.	Gebäudeaufwand	
	Betriebskosten	-24.720
	Energiekosten (Heizung, Strom)	-40.000
	Instandhaltung	-12.000
	Summe Gebäudeaufwand	-76.720
XIII.	Verwaltung und Kommunikation	
	Telefon und Internet	-24.205
	Porti	-13.200
	Wartungsverträge	-9.785
	Bürobedarf	-14.420
	Geldverkehrskosten	-7.004
	Summe Verwaltung und Kommunikation	-68.614

XIV. IT	
IT-Ausstattung EZ	-23.930
Wartung RW-Software Kirchenamt externe IT-Beratung	-10.300
KI- und RW-Software Gemeinden	24.870
KI-Online	-24.235
Summe IT	-33.595
XV. Öffentlichkeitsaufwand	
Öffentlichkeitsaufwand	-19.894
Allgemeine Repräsentationen	-7.709
Aufwand für Sitzungen	-6.750
Summe Öffentlichkeitsaufwand	-34.353
XVI. Honorare für Beratungsleistungen	
Rechtsberatung und sonstige Beratung	-20.000
Prüfungen u. Beratungen Wirtschaftsprüfer	-20.000
Baubetreuungen	-20.000
Summe Honorare für Beratungsleistungen	-60.000
XVII. Fahrtaufwand	
PKW-Aufwand	-29.882
Reisekosten zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben	-45.496
Summe Fahrtaufwand	-75.378
XVIII. Sonstiger Aufwand	-5.773
XIX. Investitionen	-34.990
SUMME AUFWENDUNGEN	-25.716.493
ÜBERSCHUSS	107.702

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2009

€

1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU

a) Kirchenbeiträge	14.063.860
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.600.000
c) Bundeszuschuss	3.107.260
	<hr/>
	20.771.120

2. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000
b) Zuschüsse und Subventionen	38.000
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0
d) übrige	439.352
	<hr/>
	479.352

3. Personalaufwand

a) Löhne inkl. Lohnnebenkosten	-97.997
b) Gehälter inkl. Gehaltsnebenkosten	-16.586.737
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-551.113
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-7.233.892
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (in lit a und b enthalten)	0
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-180.849
	<hr/>
	-24.650.587

4. Abschreibungen

-167.453

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) übrige	
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-223.804
kirchliche Liegenschaften	-27.976
kirchliche Druckwerke	-69.349
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-31.112
sonstige Ausgaben	-226.523
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-278.704
Zuschüsse	-1.086.890
Bildungsaufwendungen	-81.564
Reise- und Fahrtaufwand	-160.835
Rechts- und Beratungsaufwand	-90.754
diverse betriebliche Aufwendungen	0
	<hr/>
	-2.277.510

6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)

-5.845.078

7. Erträge aus anderen Wertpapieren	74.000
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	213.652
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-69.445
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 10)	<hr/>
	218.207

12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

-5.626.871

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-38.872
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<hr/>
	-5.665.743

15. Auflösung von Gewinnrücklagen	0
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0

17. Jahresgewinn/Jahresverlust	<hr/> <hr/>
	-5.665.743

Motivenberichte

Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdtA)

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat sich bei der Erlassung der Verordnung, vor allem im Sinne des § 64 Abs. 5 OdtA, von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

- Die Ausgleichszahlung wird vom Wohnungsunterstützungszuschuss entkoppelt;
- die AmtsträgerInnen werden günstiger gestellt, insbesondere bei niedrigeren Einkommen und/oder bei niedrigeren Dienstwohnungswerten;
- die Regelung ist vor allem geschlechtsneutral;
- die betroffene Pfarrgemeinde bekommt einen Anteil, abhängig vom Dienstwohnungswert.

Administrationszulagen-Verordnung

Ist beispielsweise die Entfernung zwischen dem Dienstort des Administrators/der Administratorin und dem Pfarramt der zu administrierenden Pfarrgemeinde größer als 50 km, kann eine weitere Stunde zugeschlagen werden; ebenso kann eine Wochenstunde zugeschlagen werden, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Teilgemeinden oder Predigtstellen besteht, insbesondere wenn die Teilnahme des/der AdministratorIn an den Sitzungen der Vertretungskörper zweckmäßig oder notwendig ist. Es

kann aber auch der Fall eintreten, dass keine Administrationszulage gebührt.

Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie

Der Erprobungszeitraum für die „Ordnung für Projekt-Pfarrstellen“ (ABl. 233/1999) ist längst abgelaufen; es bedarf daher der Entscheidung über eine weitere Verankerung der Projekt-Pfarrstellen im System der Verwendung geistlicher AmtsträgerInnen. Die Entscheidung, ob nach dem Erprobungszeitraum eine Verlängerung oder ein Auslaufen der Regelung vorgesehen werden soll, ist bereits in § 8 der genannten Ordnung festgeschrieben gewesen; sie ist nun zu treffen.

Die Erprobung war überaus erfolgreich; die Ergebnisse zeigen, dass diese Form der Verwendung zweckmäßig und für die Evangelische Kirche A. B. nützlich war und ist. Sie wurde von allen Gliederungen der Kirchen und den kirchlichen Einrichtungen mit großer Zustimmung aufgenommen.

Mit der Verlängerung der Regelung waren Anpassungen an die gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche A. B. vorzunehmen. Daher wird von einer Novellierung der seinerzeitigen Verordnung des Oberkirchenrates A. B. abgesehen und die Richtlinie als eine neue Verordnung erlassen.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Josefine Anna STEINBACH

geborene Habel, geboren am 14. Mai 1916, Witwe von Pfarrer i. R. Anton Steinbach, am Sonntag, dem 7. Dezember 2008, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 379; 3846/2008 vom 11. Dezember 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*

